



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20504-UVP/102/20-2026

Datum  
01.06.2026

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4167  
anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at  
Dr. Fanny Luger  
Telefon +43 662 8042-4457

Betreff

Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH;  
Skigebietsentwicklung Kringsalm Obertauern;  
UVP-Feststellungsbescheid“

## Bescheid

Aufgrund des Antrages vom 21.01.2026 der Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH, Seekarstraße 27, 5562 Obertauern, auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000, ob für das Vorhaben „Skigebietsentwicklung Kringsalm Obertauern“ in der Gemeinde Untertauern die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ergeht durch die Salzburger Landesregierung folgender

### Spruch:

1. Es wird gemäß §§ 3 Abs 7 sowie 39 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben „Skigebietsentwicklung Kringsalm Obertauern“ **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Der Tatbestand der Z 12 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a Abs 3 Z 1 und § 3a Abs 6 UVP-G 2000 ist nicht verwirklicht.

Diesem Feststellungsbescheid liegt folgende Vorhabensbeschreibung zugrunde, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet:

- UVP-Feststellungsantrag 2026; Antrag auf Feststellung nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000, Skigebietsentwicklung Kringsalm Obertauern, erstellt von Fö.Ing. Michael Steinwender, NMS GmbH, vom 12.01.2026
- E-Mail vom 22.02.2026 von Fö.Ing. Michael Steinwender, NMS GmbH

- UVP-Flächenaufteilung Obertauern 2026, Aufteilung Obertauern in 8 Geländekammern (Schigebiete), erstellt von Fö.Ing. Michael Steinwender, NMS GmbH, vom 10.01.2026
  - Schreiben zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft, erstellt von Fö.Ing. Michael Steinwender, NMS GmbH, vom 25.04.2026
2. Die Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH hat gemäß § 1 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023, idgF folgende Abgaben zu entrichten:

TP 8 (Feststellungsbescheid) € 2.330,--

\*\*\*\*\*

Weiters sind von der Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF, zur Vergebühung des Antrages Gebühren von € 21,-- und der Beilagen Gebühren von € 24,--, zusammen in der Höhe von € 45,00 zu entrichten.

\*\*\*\*\*

Die Abgaben und Gebühren betragen zusammen € 2.375,--

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT723400064804417408 bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (BIC: RZOOAT2LXXX) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000732229 einzugeben.

## Begründung:

### Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 21.01.2026 stellte die Gebrüder Krings GmbH einen UVP-Feststellungsantrag für das Vorhaben „Skigebietsentwicklung Kringsalm Obertauern“. Das Projekt umfasst folgende Bestandteile:

- Erneuerung Kringsalmbahn inklusive Verfüllfläche: Die bestehende 6er-Sesselbahn Kringsalmbahn soll am bestehenden Standort durch eine kuppelbare 8er-Sesselbahn ersetzt werden mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 3.500 m<sup>2</sup>.
- Pistenadaptierung im Bereich der Pisten 5b und 21b im Ausmaß von 19.222 m<sup>2</sup>.
- Pistenverbreiterung in Bereich der Piste 21a im Ausmaß von 19.553 m<sup>2</sup>.

Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

Laut Antragstellerin stehen die Maßnahmen weder in einem sachlichen noch in einem räumlichen Zusammenhang.

Sämtliche Maßnahmen liegen im Landschaftsschutzgebiet Obertauern, LGBl 1/1981 idgF.

Weiters legte die Antragstellerin eine Einreichunterlage „UVP-Flächenaufteilung Obertauern in 8 Geländekammern“ vor.

Mit ergänzendem E-Mail vom 22.02.2026 wurde von der Projektwerberin der sachliche Zusammenhang der drei angegebenen Maßnahmen ausdrücklich verneint. Die Durchführung der Maßnahmen erfolge unabhängig voneinander und das benötigte Verfüllmaterial käme aus unter-

schiedlichen Bauvorhaben. Eine gemeinsame Umsetzung der Vorhaben sei schon auf Grund des hohen Bedarfs an Verfüllmaterial ausgeschlossen.

Die vollständigen Projektsunterlagen wurden zur fachlichen Überprüfung an die Amtssachverständige für Sportstättenbau übermittelt.

Die ASV für Sportstättenbau bestätigte in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 06.02.2026 die Plausibilität der Flächenangaben und den fehlenden sachlichen Zusammenhang der angegebenen Maßnahmen. Der Aufteilung des Gebiets Obertauern in acht Schigebiete konnte sie allerdings nicht folgen.

Bei der UVP-Behörde wurde mit Schreiben vom 22.01.2026 ein UVP-Feststellungsantrag für das Vorhaben Schönalm gestellt. Die ASV wurde daher in Ergänzung zu ihrem ursprünglichen Gutachtenauftrag ersucht, sich zum sachlichen Zusammenhang der Maßnahmen Krings und Schönalm zu äußern, welchen sie verneinte.

Der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (in Folge LUA), dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, den mitwirkenden Behörden und der Gemeinde Untertauern wurde im Rahmen des Partei- bzw Anhörungsrechts die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gab eine Leermeldung ab.

Die mitwirkende Wasserrechtsbehörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wiesen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 25.03.2026 auf das Wasserschutzgebiet der Quelle Diktalm und das Wasserschongebiet Obertauern hin.

Laut LUA stehen die drei vorgelegten Maßnahmen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang, da sie innerhalb desselben (morphologisch klar abgrenzbaren) Schigebiets Obertauern liegen. Die vom Projektanten gewählte Abgrenzung nach Wassereinzugsgebieten sei unbegründet. Obertauern sei UVP-rechtlich als einheitliches Schigebiet abgrenzbar. Die Flächenangaben seien nicht plausibel. Weiters bestünde ein sachlicher und räumlicher Zusammenhang zu den Maßnahmen im Bereich „Schönalm“. Zur Verfüllung der Piste 21a liege eine negative Stellungnahme der Fachdienststelle Naturschutz und der LUA vor. Zusammenfassend seien UVP-relevante Flächen unvollständig dargestellt und der Antrag sei daher zu revidieren und zu ergänzen. Derzeit sei das Vorhaben nicht abschließend beurteilbar. Alle Maßnahmen liegen im LSG Obertauern, unterliegen damit Spalte 3, überschreiten gemeinsam den Bagatellschwellenwert für die Kumulierungsprüfung; eine Einzelfallprüfung sei erforderlich (Erweiterung Schigebiete in Kategorie A über 2,5 ha durch Kumulation, sehr wahrscheinlich über 5 ha auch für das Vorhaben selbst).

Nach Übermittlung der fachlichen Stellungnahme der ASV für Sportstättenbau ergänzte die LUA ihre Ausführungen und teilte mit, dass die fachlichen Aussagen nicht geteilt werden können.

Die Antragstellerin führte zur Stellungnahme der LUA mit Schreiben vom 25.05.2026 ua wie folgt aus: Die Abgrenzung der Schigebiete erfolgte in einem Bereich über die Wassereinzugsgebiete, da der ursprüngliche Geländegrad verändert worden sei. Sämtliche Flächeninanspruchnahmen seien im Projekt abgebildet. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen Schönalm und Krings bestehe nicht. Das Aushubmaterial des Vorhabens Schönalm werde nicht im Bereich Krings aufgebracht. Die negativen Stellungnahmen seitens des Naturschutzes und der LUA seien bekannt und seien entsprechend berücksichtigt worden.

Die Stellungnahme der LUA und die Ergänzungen der Antragstellerin wurden der ASV abermals zur Beurteilung vorgelegt, welche mit Schreiben vom 19.05.2026 antwortete:

**„Ad Schigebietsabgrenzung:**

*Die Abgrenzung der Schigebiete ist bisher immer amtsseitig vorgenommen worden und kein Schigebiet wurde als ein Schigebiet betrachtet, sondern - wie auch von der LUA in ihrem Schreiben vom 01.04.2026 ausgeführt - erfolgt die Abgrenzung entlang von Kämmen und Graten und in weiterer Folge nach den Wassereinzugsgebieten. Der vorgeschlagenen Abgrenzung durch die LUA kann seitens der schisporttechnischen ASV nicht gefolgt werden, da sie den Kamm zwischen dem Pongauer und Lungauer Teil von Obertauern als auch die Wasserscheide am Tauernkamm unberücksichtigt lässt. Im SAGIS ist seitens der schisporttechnischen ASV vor Einreichung der gegenständlichen Projekte eine Abgrenzung vergleichbar mit den bisher erfolgten Abgrenzungen von Geländekammern in Schigebieten vorgenommen worden. Daraus ergaben sich 5 Geländekammern, die auch die Wassereinzugsgebiete laut SAGIS berücksichtigen. Diese Abgrenzung wurde auch vom Planer der Einschreiter mit Stand September 2025 übernommen und erst im Zuge der späteren Ausarbeitung der Antragsunterlagen um weitere 3 Geländekammern ergänzt. Somit wird seitens der schisporttechnischen ASV bestätigt, dass das Vorhaben Krings in der gleichen Geländekammer wie das Vorhaben Schönalm liegt.*

**Ad 5.1. Erneuerung Kringsalmbahn und Verfüllflächen:**

*Der Ortsaugenschein der AG Schianlagen fand bereits im Jahr 2024 statt und zu diesem Zeitpunkt war die genaue Herkunft des Schüttmaterials für die Verfüllflächen noch nicht endgültig bekannt.*

*Im Zuge der Vorbereitung der Unterlagen für das naturschutzrechtliche Verfahren unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachdienststellen haben sich geänderte Flächengrößen seit der Begehung durch die AG Schianlagen ergeben. Diese wurden in den Einreichunterlagen auch dargelegt. Dazu hat das Planungsbüro NMS mit Schreiben vom 25.04.2026 auf die neuen Berechnungen und Flächeninanspruchnahmen begründend geantwortet.*

**Ad 5.2. Verfüllflächen 5.2. und 5.3.:**

*Siehe dazu die Erklärungen des Büro NMS vom 25.04.2026.*

**Ad Pisten 5b und 21b:**

*Im Zuge der Begehung durch die AG Schianlagen wurde seitens des Naturschutzes und der LUA auf eine Reduzierung der Flächen aufgrund von schützenswerten Bereichen von ursprünglich knapp 2 ha hingewiesen. Siehe dazu die Erklärungen des Büro NMS vom 25.04.2026.*

**Ad 5.3. Piste 21a:**

*Die Flächenangaben waren in den Unterlagen zur Begehung durch die AG Schianlagen die gleichen wie in den Unterlagen zum Feststellungsantrag und sind mit 19.553 m<sup>2</sup> angegeben. Siehe ergänzende Begründung durch das Büro NMS vom 25.04.2026.*

**Ad 6.2.3. UVP-relevante Flächen:**

*In der Auflistung der Maßnahmen auf Seite 15 sind die Flächenangaben der Pistenadaptierung 5 und 21b mit den Flächenangaben der Pistenadaptierung 21 a vertauscht worden und wären zu korrigieren. Insgesamt hat dies aus Sicht der ASV jedoch keinen Einfluss auf die Berechnung. Aus Sicht der ASV wird bestätigt, dass die Verfüllflächen im Bereich der Pisten 5 und 21b sowie der Piste 21a im räumlichen, nicht aber im sachlichen Zusammenhang mit dem Ersatz der Kringsalmbahn stehen. Nach Angaben der Einschreiter wird auch kein Verfüllmaterial aus dem Schönalm Speicher in diesen Bereichen eingebracht.“*

## Rechtliche Beurteilung:

### Rechtsgrundlagen:

#### § 1 UVP-G 2000

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
  - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
  - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
  - c) auf die Landschaft und
  - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

#### § 2 Abs 2 UVP-G 2000

Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

#### § 3 UVP-G 2000

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des

Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/ die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit

### **§ 3a UVP-G 2000**

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

- (3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn
1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
  2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- (7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

### **§ 39 UVP-G 2000**

- (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.  
[...]
- (4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

### **Z 12 Anhang 1 lit d zum UVP-G 2000**

Erschließung von Schigebieten<sup>1</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in

---

<sup>1</sup> Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist;

## **Zur Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides basiert auf §§ 39 Abs 1 und Abs 4 iVm 3 Abs 7 UVP-G 2000.

## **Zur Sache:**

### **Zum Vorhabensbegriff**

Zunächst ist festzustellen, ob es sich bei den von der Antragstellerin beschriebenen Maßnahmen um ein oder mehrere Vorhaben gemäß UVP-G 2000 handelt.

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Von der Antragstellerin wurde hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs eine Unterlage zur Schigebietsabgrenzung im Bereich Obertauern vorgelegt, wobei eine Unterteilung in acht Geländekammern (Plattenkar-Schaidberg, Schönalm, Kringsalm, Zentrallift, Grünwaldkopf-Hochalm, Schrotter, Zehnerkar-Kirchbichl und Gamsleiten-Achrain) erfolgte. Sämtliche Maßnahmen kommen in Bereich der Kringsalm zu liegen, weshalb eine Verneinung des räumlichen Zusammenhangs – so wie von der Antragstellerin statuiert – nicht geteilt werden kann. Dies bestätigte auch die ASV für Sportstättenbau in ihrer fachlichen Stellungnahme. Zudem lässt sich bereits aus der Übersichtsdarstellung in den Einreichunterlagen (Abbildung 3: Projektgebiet Kringsalm) der räumliche Zusammenhang der Maßnahmen eindeutig erkennen.

Ob ein sachlicher Zusammenhang vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weswegen auch stets auf die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen ist (VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0175). Der gegenständliche Antrag beinhaltet drei Maßnahmen, die laut Projektwerberin in keinem sachlichen Zusammenhang stehen. Dies wurde auch nochmals in einem ergänzenden E-Mail erläutert und von der eingebundenen ASV bestätigt.

Von der Antragstellerin wird in den Einreichunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass der Austausch der Seilbahn als eigenständiges Projekt umgesetzt wird. Für die Modernisierung der Seilbahnanlage sind die beiden weiteren angeführten Maßnahmen weder erforderlich noch besteht eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen diesen Vorhaben.

---

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Auch die Pistenadaptierungen und -verbreiterungen (Punkte 2 und 3) erfolgen unter Verwendung von Verfüllmaterial aus unterschiedlichen Bauvorhaben. Aufgrund des erheblichen Materialbedarfs - konkret Schüttkubaturen von rund 90.000 m<sup>3</sup> bzw 40.000 m<sup>3</sup> - ist eine gemeinsame bzw integrierte Umsetzung der Maßnahmen nach Angaben der Antragstellerin ausgeschlossen. Diese Einschätzung erscheint plausibel und nachvollziehbar.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die drei Projekte zeitlich unabhängig voneinander realisiert werden und in keinem funktionalen oder technischen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Die Umsetzung einer Maßnahme setzt die Verwirklichung der jeweils anderen Vorhaben nicht voraus. Vor diesem Hintergrund spricht dies eindeutig gegen das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs der gegenständlichen Projekte und somit gegen die Annahme eines einheitlichen Gesamtvorhabens.

Auf Grund der Ausführungen ergeben sich daher drei Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000:

- Erneuerung Kringsalmbahn inklusive Verfüllfläche (3.500 m<sup>2</sup>)
- Pistenadaptierung im Bereich der Pisten 5b und 21b (19.222 m<sup>2</sup>)
- Pistenverbreiterung in Bereich der Piste 21a (19.553 m<sup>2</sup>)

Die jeweiligen Flächenangaben wurden von der LUA angezweifelt, konnten aber auf Grund einer erneuten Stellungnahme durch die Antragstellerin und die ASV für Sportstättenbau bestätigt werden. Die fehlende positive Stellungnahme der Gruppe Schianlagen, wie von der LUA moniert, ist gegenständlich nicht notwendig, da die eingereichten Vorhaben nicht auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin überprüft werden. Gegenstand eines Verfahrens nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ist vielmehr die Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht eines Vorhabens nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen. Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist dabei ausschließlich die Beantwortung der Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens, aber nicht seine Genehmigungsfähigkeit oder die Erforderlichkeit von Auflagen und Projektmodifikationen (VwGH 26.04.2011, 2008/03/0089).

Gegenständlich können die drei Vorhaben nur wie eingereicht beurteilt werden. Sollte sich die Flächenaufstellung in der Zukunft wesentlich ändern, wäre eine erneutes UVP-Feststellungsverfahren durchzuführen.

Da der sachliche Zusammenhang der angeführten Maßnahmen verneint wird, kann eine genauere Auseinandersetzung mit der Schigebietseinteilung im Raum Obertauern unterbleiben. Vollständigkeitshalber wird noch ergänzt, dass die Ansicht der LUA, es handle sich bei Obertauern um ein einheitliches Schigebiet laut UVP-G 2000 von der ASV für Sportstättenbau widerlegt wurde. Im Schreiben vom 19.05.2026 führt sie an, dass sich fünf Geländekammern, die auch die Wassereinzugsbereiche laut SAGIS berücksichtigen, ergeben würden. Die Bereiche Kringsalm und Schönalm kommen somit in einem Schigebiet zu liegen.

Mit Schreiben vom 21.01.2026 wurde bei der UVP-Behörde ein UVP-Feststellungsantrag für das Vorhaben „Erweiterung der Beschneiungsanlage Schönalm und Neubau der Schönalmbahn“ durch die Schönalm Betriebs GmbH, Mandling 90, 8974 Mandling, eingebracht.

Es war daher im gegenständlichen Verfahren auch der räumliche und sachliche Zusammenhang der Maßnahmen Kringsalm mit Schönalm zu überprüfen. Wie oben bereits ausgeführt, befinden sich sämtliche Maßnahmen in einem Schigebiet und kann somit der räumliche Zusammenhang bejaht werden. Ein sachlicher Zusammenhang wird jedoch sowohl von der Antragstellerin als auch von der ASV für Sportstättenbau nachvollziehbar verneint. Das Ausbruchmaterial aus der

Erweiterung des Schönlalmspeichers ist – entgegen der Ansicht der LUA – nicht projektimmanent und ergibt sich daraus kein sachlicher Zusammenhang zu den Vorhaben Krings.

### **Zur UVP-Einzelfallprüfung**

Die beschriebenen Vorhaben, bei denen es sich um Änderungen eines bestehenden Schigebiets handelt, befinden sich zweifelsfrei innerhalb eines schutzwürdigen Gebiets der Kategorie A iSd Anhang 2 zum UVP-G 2000, und zwar im Landschaftsschutzgebiet Obertauern, weshalb die reduzierten Schwellenwerte der Z 12 lit d (Spalte 3) zur Anwendung gelangen. Tatbestandsmäßig ist die Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist.

Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt.

Alle drei Vorhaben liegen unter 5 ha (50 % des Schwellenwerts), weshalb die Durchführung einer Einzelfallprüfung für die Vorhaben selbst unterbleiben konnte.

### **Zur Kumulierung**

Die Durchführung einer Kumulierungsprüfung ist gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 dann notwendig, wenn Vorhaben des Anhanges 1 (hier Z 12), die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes (gegenständlich 2,5 ha) aufweist.

Da sämtliche Vorhaben deutlich unter 2,5 ha liegen, ist keine Kumulierungsprüfung durchzuführen und konnte daher spruchgemäß entschieden werden.

### **Zu Spruchpunkt 2:**

Die in Spruchpunkt 2 vorgenommene Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Rechtliche Hinweise - Land Salzburg](#)

**Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:**

1. Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 50,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuer- nummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
2. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:

Dr. Fanny Luger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH, Seekarstraße 27, 5562 Obertauern, es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag von € xxx innerhalb von drei Wochen binnen Rechtskraft des Bescheides auf das Konto IBAN: AT723400064804417408 bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (BIC:RZOOAT2LXXX) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000732229 einzugeben, Zustellung RSb (dual)
2. Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH, Seekarstraße 27, 5562 Obertauern, unter Anschluss der vidierten Projektunterlagen, E-Mail
3. NMS - Naturraummanagement Steinwender, Glanweg 1, 5621 St. Veit, E-Mail
4. Gemeinde Untertauern, Herrn Bürgermeister Johann Habersatter, Dorfstraße 17a, 5561 Untertauern, als Standortgemeinde, mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, Zustellung RSb (dual)
5. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, als mitwirkende Naturschutzbehörde, Intern
6. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E6, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
7. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung 12 - Verkehrs-Arbeitsinspektorat Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
8. Landesumwelthanwaltschaft, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
9. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
10. Referat Wasser- und Energierecht, Mag. Arlinda Dauti, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Intern
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Abteilung VI/5 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
12. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail